



Durchführungsbestimmungen der A- bis C-Junioren-Niederrheinligen und B-Juniorinnen-Niederrheinliga Saison 2022/2023

1. Termine

Die Spiele sind nach dem veröffentlichten Jugend-Rahmentermin kalender angesetzt. Diese sind auf der Website des FVN unter www.fvn.de zu finden. Die Spieltage sind einzuhalten. Ein Antrag auf Spielabsetzung ist nur bei Abstellung von Auswahlspielern/innen nach den Bestimmungen des § 23 JSpO/WDFV möglich. Die im DFBnet voreingestellte Anstoßzeit bei Spielen der A-Junioren, B-Junioren und B-Juniorinnen ist sonntags 11:00 Uhr, bei den C-Junioren am Samstag um 15:00 Uhr. Die Beantragung einer Spielverlegung erfolgt im DFBnet über den Button „Antrag Spielverlegung“. Spielverlegungen sind nur mit Einverständnis des Gegners und des Staffelleiters möglich. Die Zustimmung des Gegners muss mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin im DFBnet eingestellt sein. Das Spiel muss bei Spielverlegung jedoch grundsätzlich vor dem ursprünglich angesetzten Termin zur Austragung kommen.

2. Spielkleidung / Rückennummern

Es wird für alle Mannschaften empfohlen Spielkleidung zu tragen, die mit bis zu zweistelligen Rückennummern versehen ist. Bei Verwendung von Rückennummern müssen diese mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen. Wenn beide Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Spielers eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss der Heimverein die Kleidung wechseln. Ersatzspielkleidung ist bereitzuhalten.

Trikotwerbung ist genehmigungspflichtig. Der entsprechende Antrag ist auf der Website des FVN unter www.fvn.de veröffentlicht.

3. Schiedsrichter / SR-Assistenten

A-Junioren und B-Junioren

In der A-Junioren-Niederrheinliga werden Schiedsrichterteams durch das Mitglied des VSA Ralph van Hoof über das DFBnet angesetzt.

In der B-Junioren-Niederrheinliga werden je nach Verfügbarkeit Schiedsrichterteams durch das Mitglied des VSA Ralph van Hoof über das DFBnet angesetzt. Für Spiele, bei denen kein SR-Team angesetzt wird, **können** SR-Assistenten beim Kreisschiedsrichterausschuss des Heimvereins 10 Tage vor dem Spiel angefordert werden. Es besteht allerdings keine Verpflichtung, SR-Assistenten anzufordern.

C-Junioren und B-Juniorinnen

In der C-Junioren- und B-Juniorinnen-Niederrheinliga wird der Schiedsrichter vom KSA des Heimvereins über das DFBnet angesetzt. SR-Assistenten **können** beim KSA des Heimvereins 10 Tage vor dem Spiel angefordert werden. Je nach Verfügbarkeit werden diese dann vom KSA des Heimvereins angesetzt. Es besteht allerdings keine Verpflichtung, SR-Assistenten anzufordern.



Fahrtauslagen und Spesen:

Die Fahrtauslagen und Spesen sind wie folgt zu berechnen:

A-Junioren-Niederrheinliga:

Der Schiedsrichter erhält € 23,00 Spesen (bei Spielausfall € 15,00) sowie die Fahrtkosten. Die Fahrtkosten werden mit € 0,30 + 2 x € 0,05 pro km/Team vergütet. Die SR-Assistenten erhalten ggf. je € 17,00 Spesen (bei Spielausfall je € 13,00) sowie die Fahrtkosten.

B-Junioren-Niederrheinliga:

Der Schiedsrichter erhält € 18,00 Spesen (bei Spielausfall € 13,00) sowie die Fahrtkosten. Die Fahrtkosten werden mit € 0,30 + 2 x € 0,05 pro km/Team vergütet. Die SR-Assistenten erhalten ggf. je € 13,00 Spesen (bei Spielausfall je € 10,00) sowie die Fahrtkosten.

B-Juniorinnen- und C-Junioren-Niederrheinliga:

Der Schiedsrichter erhält € 15,00 Spesen (bei Spielausfall € 11,00) sowie die Fahrtkosten. Die Fahrtkosten werden mit € 0,30 pro gef. km vergütet (bei Spielen mit Team + 2 x € 0,05 pro km/Team). Die SR-Assistenten erhalten ggf. je € 10,00 Spesen (bei Spielausfall je € 8,00) sowie die Fahrtkosten.

Falls der angesetzte Schiedsrichter ausbleibt, ist nach § 5 der Schiedsrichterordnung/WDFV zu verfahren. Können sich beide Vereine nach § 5 (5) + (6) der Schiedsrichterordnung/WDFV nicht auf einen Schiedsrichter einigen, führt dies zu einem Spielausfall und ist vom Heimverein auf dem Spielbericht zu vermerken. Der Staffelleiter entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

4. Spielorganisation

Die Spiele der A- und B-Junioren-Niederrheinliga müssen grundsätzlich auf einem Naturrasenplatz oder einem Kunstrasenplatz nach DIN-Norm DIN V 18035-7 durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Plätze wird analog der Regelung im jeweiligen Kreis vorgenommen. Dies bedeutet, dass entweder der Eigentümer oder die Platzkommission über die Bespielbarkeit des Platzes befindet. Eine entsprechende Bescheinigung ist eingescannt dem Spielbericht beizufügen oder dem Staffelleiter zur Verfügung zu stellen. Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spieler jederzeit abzusagen, bleibt unberührt. Bei Unbespielbarkeit des Naturrasenplatzes oder des Kunstrasenplatzes muss ein Ausweichplatz angeboten werden. Als Ausweichplatz kann ein Hartplatz oder ein Kunstrasenplatz ohne DIN-Norm genutzt werden. Das Mindestmaß des jeweiligen Spielfeldes muss 100 x 64 m sein. Zu beachten gilt in diesem Zusammenhang die Rangfolge der Platzbelegung bei Überschneidungen. Die entsprechende Übersicht ist auf der Website des FVN unter www.fvn.de zu finden.

Vor Spielbeginn ist eine Coaching-Zone einzurichten. Die Größe beträgt jeweils 5 Meter links und rechts von den Spielerbänken und 2 Meter nach vorne ab Platzbegrenzung. Bei weniger als 2 Meter Platz zählt die Seitenlinie des Spielfeldes als Begrenzung. Sollten keine Spielerbänke vorhanden sein, beträgt die Breite der Coaching-Zone 15 Meter, beginnend mit einem Abstand zur Mittellinie von 10 Metern. Sollten die Spielerbänke unmittelbar an der Mittellinie postiert sein, so reicht die



Coaching-Zone über die Bank 10 Meter in Richtung Strafraum. Die Coaching-Zone ist entsprechend zu kennzeichnen, z. B. durch Linien oder flache Hütchen. In der Coaching-Zone dürfen sich nur Trainer und Betreuer aufhalten. Anweisungen an die Mannschaften sind nur in der Coaching-Zone erlaubt.

Zum Spielbeginn führt der Schiedsrichter beide Mannschaften auf das Spielfeld. Dort begrüßen sich die Spieler/-innen und Schiedsrichter per Handschlag. Nach dem Ende des Spiels sollte dort auch die Verabschiedung erfolgen.

Eintrittspreise:	A- und B-Junioren:	B-Juniorinnen und C-Junioren:
	Erwachsene: € 3,00	€ 2,00
	Jugendliche: € 1,50	€ 1,00

5. Qualifizierung der Trainer/-innen

Die Trainer/-innen der Juniorinnen-Mannschaften, die in der Niederrheinliga spielen, müssen mindestens im Besitz einer gültigen Trainer C-Lizenz im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung sein.

Die Trainer/-innen der Junioren-Mannschaften, die in der Niederrheinliga spielen, müssen mindestens im Besitz einer gültigen Trainer B-Lizenz im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung sein.

Über die Gewährung einer Übergangsfrist entscheidet der Verbandsjugendausschuss. Eine Kopie der Lizenz ist mit dem Meldebogen einzureichen. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden ggf. an das Verbandsjugendsportgericht weitergeleitet.

6. Spielberichte

Für alle Spiele werden die Spielberichte über das DFBnet-Modul Spielbericht nach § 29 JSpO/WDFV erstellt.

Nach Spielschluss ist ausschließlich der Schiedsrichter für die weitere Ausfüllung des Spielberichtes verantwortlich. Nach Fertigstellung lässt er die Angaben durch die beiden Vereinsvertreter prüfen, die damit die Eintragungen zur Kenntnis nehmen. Nachdem der Schiedsrichter im elektronischen Spielbericht alle Eintragungen vorgenommen hat, ist der Spielbericht in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter, die im Spielbericht als „Mannschaftsverantwortliche(r)“ gekennzeichnet sind, spätestens eine Stunde nach dem Spielende vom Schiedsrichter freizugeben. Fehlt einer der Vereinsvertreter, so ist dieses unter „Besondere Vorkommnisse“ zu vermerken.

Der Schiedsrichter hat im Spielbericht die persönlichen Strafen wie Verwarnungen, Hinausstellungen auf Zeit und Feldverweise, sowie die Torschützen einzutragen.

Ist die Erstellung des elektronischen Spielberichts am Spielort nicht möglich, so ist ein handschriftlicher Spielbericht in Papierform zu erstellen und am Spieltag durch den Heimverein an den jeweiligen Staffelleiter (s. u.) zu versenden. Anhand dieses Papierspielberichts pflegt der Staffelleiter die Eingaben nachträglich in den elektronischen Spielbericht ein, damit die Daten vollständig im DFBnet zur Erfassung der Fairnesstabelle sowie der Torschützenstatistik vorhanden sind. Daher ist es erforderlich, dass in diesem Fall in den Papierspielbericht zusätzlich zu den üblichen Eintragungen auch die Gelben Karten sowie die Torschützen, notfalls auf einem Zusatzblatt, zu vermerken sind. Darüber hinaus sind die Vereine bei Verwendung des Papierspielberichts verpflichtet, die Aufstellung im elektronischen Spielbericht noch am Spieltag nachträglich vollständig einzugeben und freizugeben.



7. Spielrechtsprüfung

Die Spielrechtsprüfung durch den Schiedsrichter erfolgt über das DFBnet. Hierzu sind die Fotos der Spieler im DFBnet (Spielberechtigungsliste) hochzuladen (vgl. § 5 (6) JSpO/WDFV).

Bei Beanstandung eines Passes durch den Schiedsrichter (fehlendes, ungenaues oder veraltetes Foto), ist der Mangel innerhalb einer Woche zu beheben.

Bei allen Spielen überprüft der Schiedsrichter, ob die eingetragenen Spieler/-innen auch tatsächlich anwesend sind. Bei später ins Spiel kommenden Spieler/-innen erfolgt die Prüfung unmittelbar nach dem Spiel. Den Mannschaftsbetreuern steht das Recht zu, an der Spielrechtsprüfung des Spielgegners teilzunehmen.

8. Zweitspielrecht

Juniorenmannschaften:

Der Einsatz von Juniorinnen ist auch mit einem Zweitspielrecht zulässig. Das Zweitspielrecht ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Der Antrag ist auf der Website des FVN unter www.fvn.de zu finden. Eine Genehmigung gilt jeweils nur für eine Spielzeit und muss daher für jede Saison neu beantragt werden.

Juniorinnenmannschaften:

Der Einsatz von Juniorinnen mit Zweitspielrecht ist in allen FVN-Jugendspielklassen zulässig.

9. Einsatz von Juniorinnen in Juniorenmannschaften

Der Einsatz von Juniorinnen in C- oder B-Juniorenmannschaften ist genehmigungspflichtig. Der Antrag ist auf der Website des FVN unter www.fvn.de zu finden. Beim Online-Antrag müssen die Eltern auf dem entsprechenden Formular unterschreiben. Dem formlosen Antrag ist eine schriftliche Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen. Für jede Altersklasse, in der die Juniorin eingesetzt werden soll, ist eine Genehmigung zu beantragen. Eine Genehmigung seitens des FVN gilt jeweils nur für eine Spielzeit und muss daher für jede Saison neu beantragt werden.

10. Auswechselspieler/innen

Beim Einsatz des elektronischen Spielberichts sind vor dem Spiel die Auswechselspieler/-innen einzutragen (maximal 10 Spieler/-innen). Sollten trotzdem Spieler/-innen zum Einsatz kommen, die bisher noch nicht eingetragen wurden, so trägt der Schiedsrichter mit seiner Kennung diese nach dem Spiel im elektronischen Spielbericht ein und vermerkt die entsprechenden Einwechslungen. Sollte der elektronische Spielbericht nicht genutzt werden können, so sind die Auswechselspieler/-innen nach erfolgtem Einsatz im Spielbericht einzutragen.

Bei Spielen der A- bis C-Junioren-Niederrheinliga und der B-Juniorinnen-Niederrheinliga dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler/-innen je Mannschaft ausgewechselt werden.

Ausgewechselte Spieler/-innen dürfen nicht wiedereingesetzt werden.



11. Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg in die bzw. aus der A-, B- und C-Junioren- und B-Juniorinnen-Niederrheinligen wird in den separaten Auf- und Abstiegsplänen geregelt.

12. Staffelleiter

B-Juniorinnen

Jürgen Steckelbruck
Körner Str. 36
47829 Krefeld
Telefon: 02151 / 93 18 791
Mobil: 0151 / 268 96 712

A- und B-Junioren

Lothar Arndt
Styrumer Straße 25
45143 Essen
Telefon: 0171 / 18 666 72

C-Junioren

Michael Krieger
Postfach 10 20 10
45420 Mülheim an der Ruhr
Telefon: 0208 / 69 40 54 66 oder 0208 / 380 858 (Büro)
Handy: 0170 / 88 61 870

13. Schiedsrichteransetzer

A- und B-Junioren

Ralph van Hoof
Wasserstraße 22
47533 Kleve
Telefon: 0160 / 99 139 643

14. Beschwerden/Einsprüche

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Staffelleiters ist innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe beim Staffelleiter durch Einschreiben oder per DFBnet E-Postfach einzulegen.

Einsprüche sind an den Vorsitzenden des Verbandsjugendsportgerichts zu richten.

Duisburg, den 08.09.2022